



**TEIL „A“ PLANZEICHNUNG : Maßstab 1 / 2000**

**Zeichenerklärung:** Es gilt die Bauzeichnerverordnung (BauZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1977 (I. S. 2. 5. 1977).

**FESTSETZUNGEN:** Es gilt die Verordnung über die Anfertigung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1981) (I. S. 2. 5. 1981) Nr. 1, 2. Änderung (Ergänzung) § 917 BBauO

- BAUGEBIET:** § 9111 BBauO  
**Art der baulichen Nutzung:** § 9111 BBauO und § 1 bis § 11 BauNVO  
**MD** Dorfgebiet, § 5 BauNVO  
**WA** Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung:** § 9111 BBauO und § 16(2) sowie § 17 bis § 21 BauNVO  
**GR.Z.** Grundflächenzahl, § 16 BauNVO  
**GF.Z.** Geschossflächenzahl, § 20 BauNVO  
**Z =** Zahl der Vollgeschosse, § 17(4) und § 18 BauNVO, als Höchstgrenze  
**Bauweise:** § 9112 BBauO sowie § 22 und § 23 BauNVO  
**Baugrenze:** § 23(1) BauNVO
- Überbaubare Grundstücksfläche:** § 9112 BBauO und § 23(1) BauNVO
- Baugestaltung:** § 9112 BBauO  
**Dachneigung:**  
**SD** Satteldach  
**—** Firstrichtung

**NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT:** § 9111 20, 25 BBauO

- Anpflanzen von Bäumen und Strüchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Strüchern, § 9111 25 BBauO
- Knick- und Wallbewuchs:** § 9111 25 BBauO
- Mit Geh- u. Fahr- u. Leitungsrechten zu beizehende Flächen, § 9111 21 BBauO
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes, § 9115 BauNVO
- Fläche für Entsorgungsanlage, § 9111 14 BBauO  
 Zweckbestimmung: Abwasser - Gemeinschaftskläranlage

**DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**

- Maßangabe  
 Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke  
 In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke  
 Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß  
 Katasteramtliche Flurstücksnummer  
 Baugebiete, Teilbereiche 1, 3  
 Bereich der baulichen Festsetzungen  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ursprungsfassung des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 1, einschließlich der 1. Änderung (Ergänzung)  
 Ortsdurchfahrtsgrenze

LAGEPLAN  
M 1:25000

**SATZUNG DER GEMEINDE STUTENBORN KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR 1 2. ÄNDERUNG (ERGÄNZUNG) FÜR DIE GEBIETE IN DEN BEREICHEN „GROSSE DAMMWIESE, SCHIERHAGEN“**

Aufgrund des § 50 des Bundesgesetzes (1880) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1970 (1880 I S. 2156) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 1979 (1880 I S. 643) sowie aufgrund des § 11(1) des Landesbaugesetzes (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1975 (1975 I S. 141) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 1975 (1975 I S. 141) vom 5. Juli 1975 (1975 I S. 243) wird nach Anhörung der Gemeindevertretung vom 25.05.1983 und nach Anhörung des Landrates des Kreises Segesberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 2. Änderung (Ergänzung) (Teil A) beschlossen:

Erwarten und aufstellen gemäß § 50 des Bundesgesetzes (1880) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1970 (1880 I S. 2156) und § 11(1) des Landesbaugesetzes (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1975 (1975 I S. 141) vom 5. Juli 1975 (1975 I S. 243) wird nach Anhörung der Gemeindevertretung vom 25.05.1983 und nach Anhörung des Landrates des Kreises Segesberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 2. Änderung (Ergänzung) (Teil A) beschlossen:

PLANNERSKREIS SEGEBERG  
 KREISSEKRETÄR  
 KREISBAURAT  
 GEMEINDE STUTENBORN  
 GEMEINDESEKRETÄR

Den Inhalt des Bebauungsplans (2. Änderung (Ergänzung) am 31.03.1983) beschloss und in Ausführung bestimmt  
 GEMEINDE STUTENBORN DEN 17. Sept. 1983

Den Inhalt des Bebauungsplans (2. Änderung (Ergänzung) am 31.03.1983) beschloss und in Ausführung bestimmt  
 GEMEINDE STUTENBORN DEN 17. Sept. 1983

Den Inhalt des Bebauungsplans (2. Änderung (Ergänzung) am 31.03.1983) beschloss und in Ausführung bestimmt  
 GEMEINDE STUTENBORN DEN 17. Sept. 1983

Den Inhalt des Bebauungsplans (2. Änderung (Ergänzung) am 31.03.1983) beschloss und in Ausführung bestimmt  
 GEMEINDE STUTENBORN DEN 17. Sept. 1983

Den Inhalt des Bebauungsplans (2. Änderung (Ergänzung) am 31.03.1983) beschloss und in Ausführung bestimmt  
 GEMEINDE STUTENBORN DEN 17. Sept. 1983

Den Inhalt des Bebauungsplans (2. Änderung (Ergänzung) am 31.03.1983) beschloss und in Ausführung bestimmt  
 GEMEINDE STUTENBORN DEN 17. Sept. 1983

Den Inhalt des Bebauungsplans (2. Änderung (Ergänzung) am 31.03.1983) beschloss und in Ausführung bestimmt  
 GEMEINDE STUTENBORN DEN 17. Sept. 1983

Den Inhalt des Bebauungsplans (2. Änderung (Ergänzung) am 31.03.1983) beschloss und in Ausführung bestimmt  
 GEMEINDE STUTENBORN DEN 17. Sept. 1983

Den Inhalt des Bebauungsplans (2. Änderung (Ergänzung) am 31.03.1983) beschloss und in Ausführung bestimmt  
 GEMEINDE STUTENBORN DEN 17. Sept. 1983

Den Inhalt des Bebauungsplans (2. Änderung (Ergänzung) am 31.03.1983) beschloss und in Ausführung bestimmt  
 GEMEINDE STUTENBORN DEN 17. Sept. 1983

Den Inhalt des Bebauungsplans (2. Änderung (Ergänzung) am 31.03.1983) beschloss und in Ausführung bestimmt  
 GEMEINDE STUTENBORN DEN 17. Sept. 1983

B E G R Ü N D U N G

---

zur 2. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes Nr. 1  
der Gemeinde Stukenborn, Kreis Segeberg,  
für die Gebiete in den Bereichen "Große Dammwiese (Teil-  
bereich 1) und "Schierhagen" (Teilbereich 3.)

## Inhaltsübersicht

---

1. Entwicklung des Planes
2. Rechtsgrundlage
3. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes
4. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
5. Verkehrsflächen, Flächen für den Gemeinbedarf
6. Landschaftsschutz und Landschaftspflege
7. Ver- und Entsorgungseinrichtungen
8. Kosten

## B E G R Ü N D U N G

zur 2. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Stukenborn, Kreis Segeberg, für die Gebiete in den Bereichen "Große Dammwiese" und "Schierhagen"

### 1. Entwicklung des Planes

Die Gemeindevertretung Stukenborn hat in ihrer Sitzung am 10.02. 1982 die 2. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes Nr. 1 beschlossen.

Der aus 3 Teilbereichen bestehende, die gesamte Ortslage der Gemeinde Stukenborn umfassende Bebauungsplan Nr. 1 ist seit dem 08.05.1969 in Kraft.

Er ist inzwischen als erfüllt anzusehen, da die gesamten Grundstücke bebaut sind oder aber - in einer Größenordnung von ca. 25 bis 30 Bauplätzen - aus Gründen des Immissionsschutzes wegen vorhandener landwirtschaftlicher Betriebe mit Intensivtierhaltung nicht bebaubar sind.

Von einer Bebauung südlich des Rolandsweges (Gebiet Radeland) wird abgesehen, um die weitere Entwicklung zweier dort bestehender landwirtschaftlicher Betriebe mit Rindviehhaltung nicht zu beeinträchtigen.

Im Rahmen der vorliegenden 2. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes Nr. 1 werden in den Bereichen "Große Dammwiese" und "Schierhagen" 8 Baugrundstücke ausgewiesen, die ausschließlich der Deckung der bestehenden Nachfrage Stukenborner Bürger nach Baugrundstücken dienen und sich auf folgende Teilbereiche erstrecken:

#### - Teilbereich 1 :

Der Teilbereich 1 "Große Dammwiese" befindet sich am Ostrand der Ortslage an einer vorhandenen, z.Z. nur einseitig angebauten Erschließungsstraße.

Die Ausweisung des Teilbereiches 1 als "Allgemeines Wohngebiet" (WA) umfaßt eine Fläche von ca. 0,65 ha und schafft die Voraussetzung für die Parzellierung in 7 Baugrundstücke.

#### - Teilbereich 3 :

Der Teilbereich 3 "Schierhagen" befindet sich im Nordwesten der Ortslage der Gemeinde Stukenborn an der Straße "Rolandsweg". Die Ausweisung des Teilbereiches 3 als "Dorfgebiet" (MD) bezieht ein Abrundungsgrundstück in die Bauleitplanung mit ein. Die ausgewiesenen Nutzungsmöglichkeiten entsprechen den in der Umgebung zugelassenen und auch vorhandenen Nutzungen.

Durch die 2. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Stukenborn wird somit auf einer Fläche von ca. 0,75 ha die Bebauung von insgesamt 8 Grundstücken in den zwei vorgenannten Teilbereichen ermöglicht.

## 2. Rechtsgrundlage

Die vorliegende 2. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Stukenborn erfolgt u. a. auf der Grundlage des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617, geändert durch Art. 9 Nr. 1 Vereinfachungsnovelle v. 03.12.1976, BGBl. I S. 3281 und durch Art. 1 G zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979, BGBl. I S. 949) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1757).

Für die Gemeinde Stukenborn ist eine vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) z.Z. nicht erforderlich, weil der bestehende Bebauungsplan Nr. 1 die gesamte geschlossene Ortslage umfaßt und die vorliegende 2. Änderung (Ergänzung) ausreicht, um die anstehende städtebauliche Entwicklung zu ordnen.

Die Übereinstimmung der 2. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes Nr. 1 mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung ist durch Gutachten der Landesplanungsbehörde vom 10.06.1982 und 23.12.1982 bestätigt.

## 3. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes

Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung (M 1:2000) und dem abgedruckten Kartenausschnitt (M 1:25000).

## 4. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Eigentümer der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (2. Änderung - Ergänzung des B-1) liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt. Sie sind im Eigentümerverzeichnis namentlich aufgeführt, das gleichzeitig auch die Kataster- und Grundbuchbezeichnungen, die Flächenangaben sowie die Maßnahmen nach dem Bundesbaugesetz enthält.

Die entsprechenden Festsetzungen der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Grundstücke sowie die Abtretung der Gemeinbedarfsflächen an die Gemeinde Stukenborn wird auf freiwilliger Grundlage angestrebt. Sollte es erforderlich werden, muß von den Möglichkeiten des § 45 ff bzw. des § 88 ff des Bundesbaugesetzes Gebrauch gemacht werden.

## 5. Verkehrsflächen, Flächen für den Gemeinbedarf

Die in der vorliegenden 2. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes Nr. 1 ausgewiesene Baufläche im Teilbereich 3 "Schierhagen" ist wegemäßig erschlossen. Im Teilbereich 1 "Große Dammwiese" ist die Straße auf 5 m zu verbreitern und ein zweiter Gehweg mit Bordstein herzustellen.

## 6. Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Entsprechend einer Forderung des vorliegenden landesplanerischen Gutachtens wird die Abgrenzung des Teilbereichs 1 "Große Dammwiese" gegenüber der freien Landschaft durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gewährleistet. Vorgesehen ist die Verschiebung des südlich der Erschließungsstraße vorhandenen Knicks an die rückwärtige Grenze der geplanten Grundstücke. Der Knick wird dort als zu erhaltend festgesetzt. Seine einheitliche Erhaltung wird dadurch gewährleistet, daß er nicht den Baugrundstücken zugeschlagen wird, sondern bei der landwirtschaftlichen Fläche verbleibt.

## 7. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

### 7.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung des Teilbereichs 1 "Große Dammwiese" erfolgt zentral durch Anschluß an einen vorhandenen Gemeinschaftsbrunnen mit ausreichender Kapazität. Die Wasserversorgung des Teilbereichs 3 "Schierhagen" erfolgt durch Anschluß an das zentrale Versorgungsnetz der Gemeinde Stukenborn.

### 7.2 Abwasserbeseitigung

Im Teilbereich 3 "Schierhagen" erfolgt die Abwasserbeseitigung durch eine hauseigene Einzelkläranlage. Im Teilbereich 1 "Große Dammwiese" erfolgt die Abwasserbeseitigung durch eine vollbiologische Kleinkläranlage, deren Entlüftung auf die erforderlichen 50 m Entfernung von der nächsten Wohnbebauung verlegt wird.

Der Anschluß an die Kleinkläranlage erfolgt vorübergehend bis zur Fertigstellung der geplanten zentralen Ortsentwässerung.

### 7.3 Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz und seitens der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungs AG (Schleswig).

### 7.4 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg zur Müllzentraldeponie des Kreises Segeberg.

8. Kosten

Im Rahmen der 2. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Stukenborn sind kostenverursachende städtebauliche Maßnahmen seitens der Gemeinde Stukenborn nicht erforderlich.

Gemeinde Stukenborn  
Der Bürgermeister

-----  
(Dreyer)



Der Planverfasser:  
Kreis Segeberg  
Der Kreisausschuß

-----  
(Ltd. Kreisbaudirektor)